

Begründung der Dringlichkeit:

Die Begründung der Dringlichkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit, für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Köln auch im unwahrscheinlichen Fall der Unwirksamkeit der Direktvergabe einen unterbrechungsfreien Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs aufrecht zu erhalten. Im Übrigen wird auf die Begründung der Beschlussvorlage verwiesen.